

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DAS BÜRGERHAUS

DER GEMEINDE PFINTAL

Der Gemeinderat hat am 13.12.2005 die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal, beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus dient in erster Linie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck kann er den örtlichen Vereinen, Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) aus Pfinztal auf Antrag überlassen werden.

§ 2

Ordnungsbestimmungen

Aufgrund der besonderen Lage des Bürgerhauses wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind der Ortsverwaltung unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Bürgersaales anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Bürgersaales gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im Bürgerhaus besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Sportliche oder tänzerische Betätigungen sind im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Bürgerhaus besteht aus

- > dem Bürgersaal mit Nebenräumen
- > der Cafeteria,
- > dem Stuhllager,
- > der WC-Anlage.

§ 4 Nutzung

- 1) Der Bürgersaal kann für kulturelle Veranstaltungen (Kunstausstellungen, Kammerkonzerte, Vorträge, Lesungen, Kurse und dergleichen) gemietet werden.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Bürgersaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Falle sind 50 % der Benutzunggebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 5 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Bürgersaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

...

§ 7 Benutzungsgebühren

1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt	50 €
2	Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	30 €
3	Vereinssitzungen / Parteiveranstaltungen	3 €
4	Kurse	20 €

In diesen Gebühren ist die Benutzung der Cafeteria eingeschlossen.

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €
- 4) Bei Veranstaltungen der Gemeinde mit verschiedenen Ausstellern ist die Gemeinde berechtigt, eine Ausstellungsgebühr in Höhe von 5 € bis 15 € zu erheben.

§ 8 Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzliche oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

...

- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat den Bürgersaal nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit der Ortsverwaltung. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Pfinztal, 14.12.2005

Heinz E. Roser
Bürgermeister